

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 380. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Än- derung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsaus- schusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 (Teil B) zur Ausdeckelung im Rahmen der Höherbewertung der Leis- tungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie

mit Wirkung zum 1. Januar 2016

Präambel

Durch Beschluss Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 wurde die Berechnung der aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie erforderlichen korrigierten Ausdeckelungsbeträge gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 beschrieben. Dieser Algorithmus wird zur korrekten Verzahnung mit den Vorgaben des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 zur Ermittlung der Aufsatzwerte und Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016 angepasst.

Änderung des Beschlusses Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015

Der Beschluss Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. die Nr. 5. wird wie folgt neu gefasst:
„Die kassen- und quartalsweisen Ergebnisse aus Schritt 4 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal des Jahres 2012 verwendete Versichertenzahl gemäß der Datenlieferung KASSRG87aMGV_IK zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk für das jeweilige Quartal des Jahres 2016 gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 auf Basis der Datenlieferung ANZVER87a_IK tatsächlich festgestellten Versichertenzahl zu multiplizieren.“

2. In Nr. 7. werden jeweils nach den Worten „gemäß Teil A Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung“ und „gemäß Teil A Nr. 2.2.4 des genannten Beschlusses“ die Worte „bzw. entsprechender Folgebeschlüsse“ eingefügt.
3. In Nr. 8. wird der vorletzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Die kassen- und quartalsweisen Ergebnisse nach Anwendung der Anpassungsfaktoren des Jahres 2018 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal des Jahres 2016 verwendete Versichertenzahl gemäß der Datenlieferung KASSRG87aMGV_IK zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk für das jeweilige Quartal des Jahres 2019 gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 auf Basis der Datenlieferung ANZVER87a_IK tatsächlich festgestellten Versichertenzahl zu multiplizieren.“
4. In Nr. 8. werden im letzten Satz die Worte „des Jahres 2018“ gestrichen.
5. In Nr. 9. werden jeweils nach den Worten „gemäß Teil A Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung“ und „gemäß Teil A Nr. 2.2.4 des genannten Beschlusses“ die Worte „bzw. entsprechender Folgebeschlüsse“ eingefügt.

Protokollnotizen:

1. Soweit die Gesamtvertragspartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses bereits Ausdeckelungsbeträge bestimmt und angesetzt haben, sind diese zu verwenden und die Vorgaben dieses Änderungsbeschlusses erst im nächst erreichbaren Quartal umzusetzen.
2. Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 (Teil B) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.